

### In dieser Ausgabe:

Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Termine	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	5
Arbeitgeber	6
Arbeitnehmer	6
Hinweise	7
Recht	8

# INFORMIERT

W-u-P-Nachrichten  
Die monatliche Information von Ihrem Berater

### Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem **unbefristeten Leiharbeitsverhältnis** kommt eine **dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher** **regelmäßig nicht in Betracht**. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen **Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten können. Der **Regierungsentwurf zur Aktivrente** sieht
- Schenkungsteuer: Die **Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten** kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim **in eine Ehegatten-GbR einlegt**, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.
- **Unterhaltsaufwendungen** können mitunter als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend

Bitte beachten Sie:  
Unser Büro ist vom  
24.12.2025 - 02.01.2026  
geschlossen.

eine Steuerbefreiung ab  
dem 1.1.2026 vor.

gemacht werden. Bei  
Geldzuwendungen muss  
die Zahlung **durch Überweisung** auf das Konto  
der unterhaltenen Person  
erfolgen. Zum Nachweis  
hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung  
bezogen.

Diese und weitere interessante Informationen finden  
Sie in der Ausgabe für Dezember 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Wagner  
Steuerberater

### Wir schließen unsere Niederlassung in Bodenheim zum 31.12.2025.

Liebe Geschäftsfreunde und Mandanten,  
wie schon im Vorjahr überbringen wir auch in diesem Jahr unsere Weihnachtsgrüße auf elektronischem Weg und verzichten auf gedruckte Grußkarten. Damit möchten wir unseren Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Unternehmensführung leisten. Dies bedeutet nicht, dass wir die Zusammenarbeit mit Ihnen weniger schätzen. Digitale Weihnachtsgrüße sind in Zeiten von Ressourcenschonung und Digitalisierung aber angebrachter denn je.

Das hierdurch gesparte Geld werden wir gemäß dem Motto „Spenden statt Verschwenden“ wieder an eine gemeinnützige Organisation spenden.

Wir wünschen Ihnen eine geruhige Weihnachtszeit, einen guten Start ins neue Jahr, und bedanken uns ganz herzlich für die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr 2025.

Arno Wagner  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

Christian Walther  
Steuerberater

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

\*\*\*\*\*

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00-90

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

### Wichtiger Sicherheitshinweis: Phishing Mails und Deepfakes

#### **Wichtiger Sicherheitshinweis:**

Aufgrund der steigenden Gefahr durch Phishing und Deepfakes bitten wir um erhöhte Wachsamkeit. Wenn Ihnen eine E-Mail verdächtig kommt, löschen Sie diese bitte unge-

öffnet oder wenden Sie sich an Ihren IT-Experten.

#### **Wichtig:**

Bitte leiten Sie verdächtige Mails **keinesfalls an uns weiter**, um unsere IT-Infrastruktur zu schützen. Bei Unsi-

cherheiten stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Die Sicherheit Ihrer Daten ist unser höchstes Gut!

## Zur Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen

Ob ein Gutschein als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein anzusehen ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen **zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins**. Es kommt bei dieser Beurteilung nicht darauf an, ob ein Gutschein **nach seiner Ausgabe zwischen Steuerpflichtigen übertragen** werden kann, die im **eigenen Namen handeln** und in **anderen Mitgliedstaaten** als demjenigen ansässig sind, in dem **der Leistungsort** liegt. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

#### **Hintergrund**

Seit 2019 richtet sich **die Besteuerung von Gutscheinen** nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG). Es wird **zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden**:

- Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn **bei der Ausstellung des Gutscheins zum einen der Ort der Leistung**, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen **die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer feststehen**.

**Besteuerung:** Die **Ausgabe und die Übertragung** eines Einzweck-Gutscheins werden als **die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung**, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. **Die Umsatzsteuer** ist daher **bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten**.

- Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind **Mehrzweck-Gutscheine**.

**Besteuerung:** Bei den Mehrzweck-Gutscheinen fällt **die Umsatzsteuer**

**erst bei der Einlösung des Gutscheins** an. Jede **vorangegangene Übertragung** des Gutscheins unterliegt **nicht der Umsatzsteuer**.

Über folgenden Fall in Vertriebsketten musste jüngst entschieden werden:  
**Sachverhalt**

Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Internetshop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für das X Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im X Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.

X war bei Ausgabe der Codes davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt. Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handele, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Schleswig-Holstein teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, die Codes stellten Einzweck-Gutscheine dar, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststehe.

Zur Klärung rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an.

Der Europäische Gerichtshof entschied im April 2024, dass **nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss**. Ob der Gutschein **vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird**, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist **unerheblich**. Es ist auch nicht entscheidend, dass Gutscheincodes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen der X von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Mit seinem aktuellen Beschluss hat **der Bundesfinanzhof diese rechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt**. Weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts **nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern** in Betracht kommt, **steht der Ort der Leistung in Deutschland fest**. Da nur **digitale Inhalte**, die dem **Regelsteuersatz von 19 %** unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den Gutscheincodes **um Einzweck-Gutscheine**. Ihre **Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer**.

#### **Beachten Sie**

Die Einstufung, die X bei der erstmaligen Ausgabe der Gutscheincodes vorgenommen hatte, erwies sich daher als zutreffend. Die Besteuerung von Gutscheinen **hängt nicht vom Vertriebsweg ab**. Der Erwerb direkt **beim ausgebenden Unternehmer** wird genauso besteuert wie der Erwerb über **einen oder mehrere Zwischenhändler**.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	08/24	01/25	04/25	07/25	08/25
BRD gesamt:	+ 1,9 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %	+ 2,2 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	Verzugszins Verbraucher	Verzugszins Unternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.6.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

## Termine Januar 2026

### Steuertermine

Fälligkeit	12.01.2026 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werkstage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.01.2026 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 01/2026	spätestens 28.01.2026
------------------	-----------------------

## Alle Steuerzahler

### Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 1.1.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000

EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

#### Beachten Sie

Die Steuerfreistellung soll bereits im Lohnsteuerabzugsvorfahren erfolgen – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem

anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

## Alle Steuerzahler

### Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

#### Beachten Sie

Ausschließlich **Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG** sollen **steuerfrei** gestellt werden.

#### Merke

Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

### Digitale Steuerbescheide ab 2026

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Dadurch werden **elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme**. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst. Die Neufassung des § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, **Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruft bekannt zu geben**. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf **Grundlage elektronisch eingetragen**

**reichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.** Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist hierfür **keine Einwilligung mehr erforderlich**.

#### Beachten Sie

**Die Papierform ist auch weiterhin möglich.** Denn **der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen** und eine einmalige oder dauerhafte **Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden**. Der **Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich**. Wichtig ist jedoch: Er gilt nur für die Zukunft.

#### Merke

Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

### Familienheim: Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die **Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten** kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim **in eine Ehegatten-GbR einlegt**, an der **die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt** sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. **Zum Hintergrund:** Die unentgeltliche Übertragung **des Familienheims** ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) **steuerfrei**. Begünstigt sind **die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten**, der **Ehegattenerwerb von Todes wegen** sowie der **Erwerb von Todes wegen durch Kinder**. Beim Erwerb von Todes wegen sind (im

Gegensatz zur Schenkung) **Behaltensfristen zu beachten**.

#### Sachverhalt

Der Ehemann (EM) und seine Ehefrau (EF) waren zu je 50 % Gesellschafter einer 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die EF war Alleineigentümerin eines Wohnhauses, das die Eheleute zu eigenen W o h n z w e c k e n n u t z t e n (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die EF das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des EM bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Eheleute als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung. Der EM gab eine Schenkung-

steuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim n a c h § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die das Finanzamt nicht gewährte – nach Ansicht des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs aber zu Unrecht. Überträgt ein Ehegatte das Familienheim unentgeltlich auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist **der andere Ehegatte** in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims **schenkungsteuerlich bereichert**. Aber auch **der Erwerb von Gesamthandseigentum** an einem Familienheim wird **von der Steuerbefreiung erfasst**.

### Bundesregierung will Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängern

Die **Kfz-Steuerbefreiung** gilt bislang **für reine Elektrofahrzeuge**, die **bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen** bzw. **komplett auf Elektroantrieb umgerüstet** werden. Die Bundesregierung möchte **diese steuerliche Begünstigung nun**

**um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängern**. Die **maximal zehnjährige Steuerbefreiung** soll jedoch begrenzt sein – und zwar **längstens bis zum 31.12.2035**. Dadurch soll es sich lohnen, frühzeitig ein reines Elektrofahr-

zeug anzuschaffen (Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, Regierungsentwurf vom 15.10.2025; Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus).

## Alle Steuerzahler

### Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung

**Unterhaltsaufwendungen** (beispielsweise an Eltern oder Kinder) können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2025** geregelt, dass **bei Geldzuwendungen** die Zahlung der Unterhaltsleistungen **durch Überweisung auf das Konto** der unterhaltenen Person zu erfolgen hat. **Zum Nachweis** hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

#### Hintergrund

Steuerpflichtige können Unterhaltsleistungen insbesondere dann als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG in der **Einkommensteuererklärung** geltend machen, wenn

- sie gegenüber der Person **gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet** sind,
- sie die **Identifikationsnummer** der unterhaltenen Person angeben,
- **kein Anspruch auf Kindergeld** oder

**Kinderfreibetrag** für die unterhaltene Person besteht und

- die unterhaltene Person **kein oder nur ein geringes Vermögen** besitzt.

Der Abzug ist auf **die Höhe des Grundfreibetrags** (für 2025: 12.096 EUR) beschränkt. Übernommene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** werden zusätzlich berücksichtigt.

#### Beachten Sie

Der Höchstbetrag mindert sich aber **um Einkünfte und Bezüge** der unterstützten Person, die **624 EUR im Jahr übersteigen**.

#### Aktuelle Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt **von Personen im Ausland** geäußert. In einem weiteren Schreiben vom 15.10.2025 gibt das Bundesfinanzministerium **allgemeine Hinweise** zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen. In diesem Schreiben verweist es hinsichtlich **der Nachweiserfordernisse bei Geldzuwendungen** auf das erstgenannte Schreiben.

#### Beachten Sie

Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Für die Überweisung anfallende Aufwendungen sind keine Unterhaltsaufwendungen.

#### Merke

Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Abzugsvoraussetzungen. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (abgekürzter Zahlungsweg). Diese Zahlungen können berücksichtigt werden, wenn die Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann (beispielsweise durch Vorlage des Mietvertrags).

## Vermieter

### Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Die **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist **nicht zu gewähren**, wenn ein **Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt** wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme **bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen** werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

**Zum Hintergrund:** Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus **eine Sonderabschreibung**, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können **in den ersten vier Jahren somit bis zu 20 % zusätzlich** zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

#### Sachverhalt

Einer Steuerpflichtigen gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Steuerpflichtige ebenfalls vermietete.

**Das Finanzamt gewährte die Sonderabschreibung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage und Revision waren erfolglos.**

Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, **Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums** zu bieten und damit die Wohnraum-

knappheit zu bekämpfen. Der **Abriss und anschließende Neubau** einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen **erfüllt dieses Ziel nicht**.

#### Beachten Sie

Etwas anderes kann nur gelten, wenn **der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss** steht. Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall aber nicht vor. Denn die Steuerpflichtige hatte **von Anfang an geplant**, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und **die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander**.

## Arbeitgeber

### Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

Die Bundesregierung hat **die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026** beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung (u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen) aktualisiert.

#### Beachten Sie

Die Sozialversicherungsrechengrößen haben eine große Bedeutung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung.

So wird beispielsweise festgelegt, **bis zu welcher Lohnhöhe Beiträge zu zahlen sind**.

Nachfolgend sind **einige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt (Werte für 2025 in Klammern):

- Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung**: 8.450 EUR (8.050 EUR) im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der **knappschaftlichen Rentenversicherung**: 10.400 EUR (9.900 EUR) im

Monat

- Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung**: 5.812,50 EUR (5.512,50 EUR) im Monat
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**): 6.450 EUR (6.150 EUR) im Monat

### Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 285 EUR monatlich betragen

(in 2025 = 282 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** soll in 2026 um 12 EUR auf 345 EUR steigen.

#### Beachten Sie

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2026 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahl-**

**zeiten** (Werte für 2025 in Klammern):

#### Frühstück:

- monatlich: 71 EUR (69 EUR)
- kalendertäglich: 2,37 EUR (2,30 EUR)

#### Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 137 EUR (132 EUR)
- kalendertäglich: 4,57 EUR (4,40 EUR)

## Arbeitnehmer

### Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

Bei einem **unbefristeten Leiharbeitsverhältnis** kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher **regelmäßig nicht in Betracht**. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

#### Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine **erste Tätigkeitsstätte** oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. folgende steuerliche Konsequenzen:

#### Erste Tätigkeitsstätte:

- **Entfernungspauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)

#### Beachten Sie

Mit Wirkung ab 2026 sollen 0,38

EUR bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt werden (Steueränderungsgesetz 2025 im Entwurf).

- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

#### Auswärtstätigkeit:

- „**Dienstreisepauschale**“ (0,30 EUR je gefahrenem Kilometer)
- grundsätzlich **Verpflegungspauschale** je nach Abwesenheitszeiten

#### Erste Tätigkeitsstätte: Definition

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die **ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Wei-

sungen durch den Arbeitgeber.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- **unbefristetes Tätigwerden**,
- Tätigwerden **für die Dauer des Dienstverhältnisses**,
- Tätigkeit über einen **Zeitraum von mehr als 48 Monaten**.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer **dauerhaft**

- typischerweise **arbeitstäglich** oder
- je Arbeitswoche **zwei volle Arbeitstage** oder **mindestens ein Drittel** seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

#### Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei der **Arbeitnehmerüberlassung** aus-

## Arbeitnehmer

### Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

schließlich auf die Zuordnungsentcheidung des Verleiher abzustellen ist. Ob der Entleiher eine Zuordnung vornimmt, ist unbedeutend.

Eine **erste Tätigkeitsstätte** kann sich nur ergeben, wenn die Zuordnung **dauerhaft erfolgt** oder mit den Tätigkeiten die quantitativen Kriterien dauerhaft erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen **nur vorübergehend** vor, ergibt sich **keine erste Tätigkeitsstätte** und es sind Reisekosten abzugsfähig. Nach der Entscheidung kommt bei einem Leiharbeitsverhältnis **eine unbefristete Zuordnung** auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) **regelmäßig nicht in Betracht**. So verbot schon § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG in der bis zum 31.3.2017 geltenden Fassung **die mehr als vorübergehende und damit die unbefristete Überlas-**

**sung von Arbeitnehmern an Entleiher.** Nach der **seit dem 1.4.2017 geltenden Fassung** des § 1 Abs. 1b AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer – **vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – demselben Entleiher nicht länger als 18 Monate überlassen.** Scheidet damit **eine unbefristete Überlassung** an den Entleiher von Gesetzes wegen aus, gilt dies auch für die damit zusammenhängende **Zuordnung des Leiharbeitnehmers an eine Tätigkeitsstätte des Entleiher**.

#### Beachten Sie

Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesfinanzministerium, wonach die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 4 i. V. mit Abs. 1b AÜG **für das Steuerrecht keine Wirkung entfalten**.

#### Fazit

§ 1 Abs. 1b AÜG führt praktisch dazu, dass bei Leiharbeitnehmern die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 und 3 EStG für den Betrieb des Entleiher ausscheidet. Eine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher kann sich somit regelmäßig nur ergeben, wenn

- der Verleiher den Leiharbeiter nur befristet für die Dauer der Tätigkeit beim Entleiher einstellt („Dauerhaftigkeit“ i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 EStG durch Zuordnung für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses) oder
- ein Tarifvertrag der Überlassungsbranche für den Leiharbeitnehmer § 1 Abs. 1b AÜG aushebt und eine von den 18 Monaten abweichende Überlassungshöchstdauer regelt.

## Hinweise

### Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht erhöht abzugsfähig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, **verfassungsrechtlich nicht geboten**. Denn der Gesetzgeber hat sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden.

#### Hintergrund

**Beiträge zur Basis-Krankenversicherung**, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und **zur gesetzlichen Pflegeversicherung** sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

Demgegenüber werden **Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen** mit Ausnahme von Altersvorsorgebeiträgen (also z. B. Arbeitslosen-, Unfall-, Erwerbsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen) **nur im Rahmen eines Höchstbetrags** steuerlich berücksichtigt, der jedoch regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft wird.

#### Beachten Sie

Dieser **Höchstbetrag** beträgt für Personen, bei denen sich **andere an den Vorsorgeaufwendungen beteiligen** (gilt

insbesondere für Angestellte) **1.900 EUR**. Für **Selbstständige**, die **ihre gesamte Vorsorge alleine tragen**, beträgt der **Höchstbetrag** **2.800 EUR**. Bei einer **Zusammenveranlagung** gelten die **Höchstbeträge pro Person**.

#### Sachverhalt

Eheleute hatten jeweils eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, mithilfe derer sie die finanziellen Lücken schließen wollten, die sich bei einer dauernden Pflegebedürftigkeit vor allem bei höheren Pflegegraden aufgrund der den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ergeben würden.

Die hierfür aufgewendeten Beiträge blieben bei der Einkommensteuerveranlagung wegen der anderweitigen Ausschöpfung des Höchstbetrags ohne steuerliche Auswirkung.

Hiergegen wandten die Eheleute im Wesentlichen Folgendes ein: So, wie der Sozialhilfeträger die Heimpflegekosten des Sozialhilfeempfängers übernehme, müssten auch die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen, die nur das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau im Bereich der Pflege gewährleisteten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß erachtet und von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen. Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise u. a. damit, dass **der Gesetzgeber die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst** (und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise) **nur als Teilabsicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit** ausgestaltet hat, bei der nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten **in erster Linie durch Eigenanteile** der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder ihrem Vermögen aufzubringen sind. Dementsprechend besteht **keine verfassungsrechtliche Pflicht**, auch die über das Teilleistungssystem **hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern** und insoweit mitzufinanzieren.

Das **Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums** erfordert nur, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, **die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht** und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen. Dies ist **bei einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht der Fall**.

# Recht

**rohwedder | partner**

## Anspruch auf Teilzeit – entgegenstehende betriebliche Gründe

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

In einem vom Arbeitsgericht Köln mit Urteil vom 31.07.2024 (Az. 9 Ca 6540/23) entschiedenen Fall stritten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über einen vom Arbeitnehmer geltend gemachten Teilzeitanspruch. Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen der chemischen Industrie, welches an dem Standort, an dem der Mitarbeiter beschäftigt wird, drei Tankläger betreibt. Der Mitarbeiter war als Schichtmeister im Tanklager tätig. Der Arbeitgeber hat an diesem Standort ein vollkontinuierliches 5-Schicht-Wechselschicht-Modell vereinbart, wonach über insgesamt fünf Schichtgruppen, die den Betrieb im Tanklager in drei Schichten (Früh-, Spät- und Nachschicht) an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr aufrechterhalten.

Der Mitarbeiter machte einen Wunsch auf Verkürzung und Neuverteilung seiner Arbeitszeit geltend und wünschte insbesondere eine Reduzierung seiner wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 37,5 Stunden pro Woche auf durchschnittlich 35 Stunden die Woche. Der Arbeitgeber hat daraufhin erfolglos verschiedene Stellenausschreibungen auf der eigenen Homepage sowie bei der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht, mit der der Arbeitgeber eine Ersatzkraft für den Mitarbeiter suchte. Nachdem sie hier keinen Erfolg hatte und mit dem Mitarbeiter ein intensives Erörterungsgespräch führte, lehnte sie den Antrag auf Arbeitszeitreduzierung aus betrieblichen Gründen ab. Hiergegen klagte der Mitarbeiter, unterlag jedoch vor dem Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgericht Köln führte aus, dass nach § 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 8 Abs. 4 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) der Arbeitgeber der geltend gemachten befriste-

ten Verringerung der Arbeitszeit zu stimmen muss, soweit betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein entgegenstehender betrieblicher Grund liege gemäß Abs. 8 Abs. 4 Satz 2 TzBfG insbesondere vor, wenn die Umsetzung des Arbeitszeitverlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtige oder unverhältnismäßige Kosten verursache. Insoweit ist zunächst zu prüfen und festzustellen, ob der vom Arbeitgeber als erforderlich angesehenen Arbeitszeitregelung überhaupt ein betriebliches Organisationskonzept zugrunde liegt und – wenn dies zutrifft – um welches Konzept es sich dabei handelt (erste Stufe). Organisationskonzept ist das Konzept, mit dem die unternehmerische Aufgabenstellung im Betrieb verwirklicht werden soll. In der Folge ist zu untersuchen, inwieweit die aus dem Organisationskonzept folgende Arbeitszeitregelung dem Arbeitszeitverlangen tatsächlich entgegensteht (zweite Stufe). Schließlich ist das Gewicht der entgegenstehenden betrieblichen Gründe zu prüfen (dritte Stufe). Insoweit stellte das Arbeitsgericht Köln fest, dass im Betrieb des Arbeitgebers ein Organisationskonzept vorliege, aus dem eine Arbeitszeitregelung folgt, die dem Begehr des Mitarbeiters auf Arbeitszeitreduzierung entgegenstand. Denn das Organisationskonzept des Arbeitgebers sah vor, dass die Tanklager am betreffenden Standort jederzeit den für die Produktion nötigen Zufluss an chemischen Grundstoffen gewährleisten muss. Zur Bewältigung dieser unternehmerischen Aufgabenstellung war die Tanklager 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr in Betrieb und ein entsprechendes vollkontinuierliches 5-Schicht-



Wechselschicht-Modell war als Arbeitszeitmodell eingeführt. Dieses Modell sah zwingend den Einsatz für fünf Anlagenführern und einem Schichtmeister je Schicht vor. Dieses 5-Schicht-Wechselschicht-Modell stand dem Teilzeitbegehr des Mitarbeiters entgegen, ohne dass für den Arbeitgeber eine zumutbare Möglichkeit bestand, die betriebliche Arbeitszeitgestaltung mit dem Teilzeitwunsch des Mitarbeiters in Einklang zu bringen. Denn dem Arbeitgeber standen insgesamt zehn Schichtmeister bzw. stellvertretende Schichtmeister für das Tanklager zur Verfügung, wobei jeweils zwei Schichtmeister je Schichtzug benötigt wurden. Würde der Mitarbeiter – seinem Teilzeitbegehr entsprechend – nur noch in verringertem Umfang Ausgleichsschichten für den Arbeitgeber ableisten, so hätte dies rechnerisch zwingend die Anordnung von Mehrarbeit für die anderen Mitarbeiter des Arbeitgebers zur Folge. Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber aber nicht verlangen, den Arbeitsausfall durch die Anordnung von Überstunden für andere Arbeitnehmer auszugleichen.

Der Teilzeitwunsch des Mitarbeiters wurde mithin wegen entgegenstehenden betrieblichen Gründen abgelehnt.

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.